

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Sustainability Management, MBA
Hochschule:	Leuphana Universität Lüneburg
Standort:	Lüneburg
Datum:	22.06.2021
Akkreditierungsfrist:	01.04.2021 - 31.03.2029

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist in großen Teilen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind ebenfalls in großen Teilen plausibel, allerdings kommt der Akkreditierungsrat im Zusammenhang mit den (von der Agentur) vorgeschlagenen Auflagen vor dem Hintergrund der mit Antragseinreichung zur Verfügung gestellten Dokumente zu einer abweichenden Entscheidung. Aus Sicht des Akkreditierungsrates kann der Studiengang ohne Auflagen akkreditiert werden.

Zur ursprünglich vorgeschlagenen Auflage 1:

In der Modulübersicht, die auf den Seiten 13-21 im Akkreditierungsbericht dargestellt sind, fehlte das Modul K3 „Gesellschaft und Verantwortung“. Die Agentur hatte daher folgende Auflage vorgeschlagen:

„Die Universität vervollständigt die unvollständigen Curriculumsübersichten, indem das Modul K3 ‚Gesellschaft und Verantwortung‘ hinzugefügt wird.“

Die Hochschule legt mit Antragseinreichung am 30.09.2020 eine konsolidierte Entwurfsfassung der fachspezifischen Anlage 5.2 zur Rahmenprüfungsordnung vor, (Dokument „7-d\_fsa\_geplanteaenderungen\_abss2021“) in der das Modul K3 „Gesellschaft und Verantwortung“ enthalten ist. Daher kann die Auflage entfallen. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Rahmenprüfungsordnung in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Zur ursprünglich vorgeschlagenen Auflage 2:

Laut Akkreditierungsbericht S. 8f. hat die Hochschule nicht geregelt, dass die vorausgesetzte Berufserfahrung nur nach dem Erststudium erfolgen darf. Die Agentur bewertete daher § 5 Nds. StudAkkVO „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge nach dem Studium“ als nicht erfüllt und hatte eine Auflage vorgeschlagen:

„Die Universität regelt in der entsprechenden Ordnung, dass die geforderte Berufserfahrung nach dem Erststudium erfolgen muss.“ (vgl. S. 9 AB)

Die Hochschule reichte mit Antragseinreichung am 30.09.2020 eine überarbeitete Version (Zweite Änderung) der „Ordnung über Zugang- und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen“ vom 27.08.2020 und am 04.12.2020 die Entwurfsfassung der dritten Änderung ein. Aus § 4 Zugangsvoraussetzungen geht aus Absatz 1 hervor, dass bei allgemein weiterbildenden Masterstudiengängen die Berufserfahrung nach dem ersten Abschluss erworben worden sein muss und dass im Fall eines berufsspezifischen weiterbildenden Masterstudiums eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung vorausgesetzt wird. Damit ist die Anforderungen aus § 5 Nds. StudAkkVO erfüllt und die Auflage kann entfallen.

Zur ursprünglich vorgeschlagenen Auflage 3:

Die Agentur hatte auf S. 9 des Akkreditierungsberichts konstatiert, dass nicht die aktuell gültige Version des Diploma Supplements vorliegt und daher dem Akkreditierungsrat eine Auflage vorgeschlagen:

„Die Universität legt eine aktuell gültige Vorlage des Diploma Supplements vor und beschreibt die Learning Outcomes unter 4.2 Programme Learning Outcomes outcome-orientiert.“ (vgl. S. 9 AB)

Die Hochschule legt mit Antragseinreichung am 30.09.2020 eine aktualisierte Version des Diploma Supplements für diesen Studiengang vor. Die Learning Outcomes unter 4.2 Programme Learning Outcomes sind outcome-orientiert formuliert. Daher kann die Auflage entfallen.

Zur ursprünglich vorgeschlagenen Auflage 4:

Auf S. 9 des Akkreditierungsberichts steht, die Universität habe während der virtuellen Begehung angegeben, „dass Onlineklausuren im Studiengang stattfinden und in den Modulen, in denen eine Hausarbeit die Prüfungsleistung darstellt, auch Klausuren geschrieben werden. Allerdings lässt sich diese Angabe nicht im Modulhandbuch des Studiengangs finden.“ Daher schlug die Agentur folgende Auflage vor:

„Die Universität legt im Modulhandbuch transparent dar, welche Prüfungsleistungen im Studium absolviert werden.“

Die Hochschule macht in der Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht deutlich, dass es sich hier um ein Missverständnis handele und verweist auf die in der Rahmenprüfungsordnung eindeutig festgelegten Prüfungsformen. (RPO § 7 (3), (6) und (7)). In der Stellungnahme heißt es weiter, dass „die Prüfungsaufgaben, die in der FSA des Studiengangs als „Hausarbeit oder Projektarbeit“ benannt werden, [...] über einen Zeitraum von 4 Wochen von den Studierenden in Heimarbeit bearbeitet [werden], dabei wird immer einschlägige Literatur hinzugezogen und ausgewertet sowie eine selbstständige schriftliche Ausarbeitung angefertigt und über die Lernplattform eingereicht (entspricht einer Hausarbeit). Teilweise werden auch Präsentationen zu fachspezifischen Fragestellungen angefertigt und Konzepte für Fallbeispiele erarbeitet, ggf. auch in Teams; auch hierfür stehen 4 Wochen zur Verfügung und es wird fachspezifische Literatur hinzugezogen (entspricht einer Projektarbeit).

Durch diese Klarstellung kann die Auflage entfallen.

